Newsletter Abfall

November 2026

[GGSC]
[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir präsentieren Ihnen heute wieder eine breite Auswahl von Berichten aus unserer vielfältigen Beratungspraxis, damit Sie gut informiert in die „Jahresendrallye“ starten können.

Zugleich starten wir eine kleine Serie von Beiträgen zum Thema „Klimaanpassung“ – in dieser Ausgabe zu hitzebedingt geänderten Abfuhrzeiten.

Nach dem üblichen Rundumblick auf aktuelle abfallrechtliche Themen finden Sie auch wieder nähere Informationen zu [GGSC] Seminaren, insbesondere:

- **Update Entsorgungsvergaben**
 03.12.2026
- **Umsetzung des neuen Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz – Abstimmungsvereinbarung optimieren**
 18.02.2027

Eine anregende Lektüre wünscht nun
Ihr [GGSC] Team

Der Abfall Newsletter November 2026 berichtet über:

- Klimaanpassung: hitzebedingt geänderte Abfuhrzeiten und Leerungsintervalle
- Zwischen Haushalt und Gewerbe: Zur Überlassungspflicht von Kasernenabfällen
- VG Freiburg zur Sondergebühr: Müllschleuse und Vollservice
- Neue alte TA Luft
- Verantwortlichkeit für illegale Abfallentsorgung
- Einordnung kommunaler Abfallwirtschaftsbetriebe als „wichtige“ und „besonders wichtige“ Einrichtungen im Sinne des § 28 BSIG
- IED-Umsetzung im Zwischenspurt - das Gesetz steht, die Verordnung wackelt
- Wertvolle Praxistipps zu Entsorgungsvergaben
- Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze
- [GGSC] Seminare
- [GGSC] auf Seminaren
- [GGSC] Veröffentlichungen
- [GGSC] Handouts
- 40 Jahre [GGSC] – der Film

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Stralauer Platz 34
10243 Berlin

Tel. 030 726 10 26 0
Fax 030 726 10 26 10

www. ggsc.de
berlin@ggsc.de

Klimaanpassung: hitzebedingt geänderte Abfuhrzeiten und Leerungsintervalle

Auch wenn das Thema Klimaschutz abseits der Weltklimakonferenz politisch zurzeit in den Hintergrund gerückt erscheint: der Klimawandel ist da und nötigt auch der kommunalen Abfallwirtschaft Veränderungen ab. Mit einer kleinen Serie von Beiträgen im [GGSC] Newsletter soll hierauf eingegangen werden.

Anlass der Anpassungsnotwendigkeit

Im kalten Monat November mag es fernliegend wirken, sich mit sommerlichen Themen zu befassen. Aber zum einen bedürfen Klärungen und ggf. Änderungen eines erheblichen Vorlaufs und zum anderen ist davon auszugehen, dass weitere besonders heiße Sommer folgen werden, die hitzebedingt eine Änderung der üblichen Abfuhrzeiten und Abfuhrintervalle nahelegen. Mit den geänderten Abfuhrzeiten kann zum Zweck des Arbeitsschutzes die körperliche Belastung der Müllwerker:innen reduziert werden, allerdings gehen auch vorgezogene Lärmbelastungen der Bevölkerung und zeitlich angepasste Mitwirkungspflichten der Abfallbesitzer:innen einher. Und durch eine vorübergehende Anpassung des Abfuhrintervalls bei Rest- und Bioabfällen können hitzebedingt ansteigende Geruchsemissionen reduziert werden.

Prüfungsrahmen

Neben der innerbetrieblichen Umsetzung, die ggf. nicht nur eine Beachtung der Mitbestimmungsregelungen, sondern auch regelmäßig eine Anpassung von Arbeits- und Betriebsvereinbarungen erfordern wird, insb. wenn Nachtarbeit erfolgt und/oder die Mindestruhezeit gefährdet ist, bedarf es zunächst einer Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Regelungen und auch des jeweiligen Satzungsrechts.

Grundsätzlich maßgeblich ist insoweit die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV). Nach deren § 7 dürfen Müllsammelfahrzeuge in Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Kur- und Klinikgebieten sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeheimen werktags nicht zwischen 20 und 7 Uhr betrieben werden, an Sonn- und Feiertagen gar nicht. Neben der Bundesverordnung gelten die Vorschriften der Länder, die sich durchaus unterscheiden, auch hinsichtlich der Regelungsbefugnisse der Gemeinden. Nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts kann die zuständige Behörde dann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Sodann muss die Abfallsatzung angepasst werden, in der im Regelfall festgelegt ist, wann die Tonnen bereitzustellen sind - und in welchem Intervall abgefahren wird. Sofern eine Drittbeauftragung vorliegt, bedarf es einer Anpassung des betr. Entsorgungsvertrags, wobei auch die vergaberechtlichen Vorschriften über den zulässigen Umfang von Änderungen

ausgeschriebener Leistungen im Blick zu behalten sind. Für künftige Ausschreibungen empfiehlt sich eine Hitzeregelung, die eine flexible Anpassung von Leerungszeitpunkt und Leerungsintervall sicherstellt.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Katrin Jänicke
Rechtsanwältin



Dr. Frank Wenzel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht

< zurück zur Artikelübersicht

Zwischen Haushalt und Gewerbe: Zur Überlassungspflicht von Kasernenabfällen

Rein zahlenmäßig betrachtet sind knapp 80 % der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) für die Entsorgung von Abfällen aus Kasernen zuständig. Auf den ersten Blick liegt es nahe, Abfälle aus Kasernen als gewerbliche Siedlungsabfälle einzuordnen. Es lohnt sich jedoch ein differenzierter Blick, wenn örE ihre Entsorgungspflichten bezüglich Kasernenabfällen prüfen wollen.

Unterschieden werden muss zunächst zwischen den Kasernenbereichen, aus denen die Abfälle stammen. Gibt es Wohnbereiche in der Kaserne, können die dort anfallenden Abfälle überlassungspflichtig sein. Bei den übrigen Abfällen aus den Dienstbereichen entscheidet der Entsorgungsweg darüber, ob eine Überlassungspflicht besteht.

Eigenständige Haushaltsführung in den Wohnbereichen führt zu Abfällen aus privaten Haushaltungen

Zwar nennt die Begründung zur Gewerbeabfallverordnung (BT-Drs. 18/10345, S. 70) Kasernen ausdrücklich als Beispiel für private und öffentliche Einrichtungen, deren Abfälle (nur teilweise überlassungspflichtige) gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne von § 2 Nr. 1 Gewerbeabfallverordnung sind. Laut dem VGH Baden-Württemberg (Beschluss vom 26.07.2011, Az.: 10 S 1368/10) ist die Einordnung als gewerblicher Siedlungsabfall jedoch nur bei „idealtypischer Betrachtung von Kasernen als herkömmlich reinen Unterkünften ohne Wohnungsinfrastruktur“ ein zutreffender Ausgangspunkt. Es sei eine differenzierte Beurteilung der konkret zu würdigenden Wohnverhältnisse erforderlich.

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen liegen Abfälle aus privaten Haushaltungen vor. Den Ausschlag gibt die Möglichkeit einer eigenständigen Haushaltsführung. Es muss in den Wohnbereichen der Kasernen eine selbstbestimmte, auf Dauer angelegte Lebensgestaltung ermöglicht werden. Erforderlich ist eine in sich geschlossene Wohneinheit mit Aufenthalts- und Schlafräumen, Bad, WC und Küche oder Kochnische – auch, wenn diese jeweils von (Wohn-)Gemeinschaften genutzt werden.

Einer auf Dauer angelegte Haushaltsführung steht nicht entgegen, dass die in der Kaserne wohnenden Personen nur eine begrenzte Zeit dort leben (VG Stuttgart, Beschluss vom 21.05.2010, Az.: 2 K 497/10). Die private Haushaltung muss auch nicht stets von ein und demselben Personenkreis genutzt werden, denn auch bei der wechselnden Nutzung von Ferienhäusern handelt es sich aus abfallrechtlicher Sicht um private Haushaltungen (BVerwG, Urteil vom 07.08.2008, Az.: 7 C 51.07).

Der VGH Baden-Württemberg hat in dem von ihm geprüften Fall die in der Kaserne befindlichen Wohnungen, in denen die Soldaten (ggf. mit ihren Familien) untergebracht sind, als private Haushaltungen eingeordnet. Ob auch Mannschaftsunterkünfte, die mit Gemeinschaftsküchen ausgestattet sind, als private Haushaltungen einzuordnen sind, hat der VGH offengelassen. Auch bei diesen muss es sich jedoch um private Haushaltungen handeln, solange die oben genannte Bedingungen zutreffen. Bei einer überwiegenden, ggf. verpflichtenden Versorgung in Großküchen wäre dies jedoch fraglich, weil dann in diesem Bereich keine eigenständige Haushaltsführung möglich wäre.

Sind die vom VGH Baden-Württemberg genannten Anforderungen erfüllt, handelt es sich um Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG grundsätzlich dem örE zu überlassen sind.

Sofern auf dem Kasernengelände die Abfälle aus privaten Haushaltungen mit Abfällen aus anderen Bereichen untrennbar vermischt werden, erstreckt sich die Überlassungspflicht an den örE grundsätzlich auf das gesamte Abfallgemisch.

Bei übrigen Abfällen entscheidet der Entsorgungsweg

Bei Abfällen, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen, insbesondere Abfällen aus den Dienstbereichen, ist der Entsorgungsweg entscheidend. Überlassungspflichtig sind nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG grundsätzlich nur Abfälle zur Beseitigung. Abfälle zur Verwertung können auch an private Entsorger übergeben werden. Sofern der Abfallerzeuger bzw. -besitzer angibt, es lägen nur Abfälle zur Verwertung vor, sollten die Voraussetzungen für die „Pflichtrestmülltonne“ gemäß § 7 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung im Blick behalten werden.

Praxishinweise für örE und kommunale Entsorger

- **Wohnsituation aufklären:** Holen Sie, ggf. durch eine Ortsbegehung, Informationen über die Wohnbereiche ein. Gibt es Wohnungen oder Mannschaftsunterkünfte? Ist die Verpflegung in Großküchen verpflichtend? Oder gibt es (Gemeinschafts-)Küchen oder (Gemeinschafts-)Kochnischen?

- **Entsorgungsweg prüfen:** Sind die übrigen Abfälle (aus den Dienstbereichen) Abfälle zur Verwertung oder zur Beseitigung? Für Abfälle zur Beseitigung besteht grundsätzlich eine Überlassungspflicht an den örE. Bei Abfällen zur Verwertung könnte die Stellung der „Pflichtrestmülltonnen“ geboten sein.

- **Vermischung von Abfällen im Blick behalten:** Werden Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Bereichen untrennbar vermischt, besteht eine Überlassungspflicht für das gesamte Gemisch.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Linus Viezens
Rechtsanwalt



Antonia Bechstedt
Juristin (LL.M.)

< zurück zur Artikelübersicht

VG Freiburg zur Sondergebühr: Müllschleuse und Vollservice

Kommunen dürfen für spezielle Erfassungsleistungen wie den „Behältervollservice“ gesonderte Gebühren erheben. Dies soll selbst dann gelten, wenn – wie hier – der Service für Nutzer einer Müllschleuse vorgeschrieben ist. Jedenfalls soll für Sondergebühren eine getrennte Kostenzuordnung erforderlich sein. Eine überschlägige Kalkulation kann genügen, wenn der Kostendeckungsgrundsatz eingehalten und eine Doppelfinanzierung ausgeschlossen ist. Zugleich hat das Gericht eine degressive Staffelung dieser Sondergebühr und eine Mindesteinwurfmenge/Mindestgebühr von ca. 4 l pro Person und Woche gebilligt (VG Freiburg, Urteil vom 15.07.2026, Az.: 1 K 4563/24).

Satzungslage für Nutzer einer Müllschleuse

Die Kläger nutzten in ihrer Eigentumswohnung eine Müllschleuse mit einem 15-Liter-Einwurfschacht, die etwa neun Metern von der abgesenkten Straßenkante entfernt stand. In der Müllschleuse befand sich ein 1.100-Liter-Abfallbehälter. Damit unterliegt sie qua Satzung

einem Vollservice, da insoweit für Nutzer der Müllschleuse ein Anschlusszwang besteht. Diese Teilleistung umfasst entweder die Abholung des Abfallbehälters von ihrem Standplatz sowie das Zurückbringen nach der Entleerung durch die Müllwerker oder die Entleerung des Abfallbehälters am Standplatz mit dem Abfallfahrzeug. Hierfür wurde eine Sondergebühr erhoben.

Widerspruch gegen Abfallgebührenbescheid / Klage trotz Korrektur

Für das Jahr 2024 wurde zunächst eine Abfallgebühr in Höhe von 180,60 EUR festgesetzt. Nach dem Widerspruch der Kläger korrigierte die Beklagte einen Rechenfehler und reduzierte die jährliche Vollservice-Gebühr auf 8,40 EUR. Die Benutzungsgebühr belief sich daraufhin auf 172,20 EUR. Gleichwohl beanstandeten die Kläger weiterhin insbesondere die Höhe der Sondergebühren, die degressive Staffelung der Abfallgebühren, die Mindesteinwurfmenge sowie die kalkulatorische Berücksichtigung der Gewerbebetriebe.

Kostenzuordnung bei Sondergebühren

Das VG Freiburg stellte klar: Werden für Teilleistungen gesonderte Gebühren erhoben, müssen die dadurch entstehenden Kosten der jeweiligen Leistung entsprechend dem Grundsatz der Leistungsproportionalität und der speziellen Entgeltlichkeit zugeordnet werden. Bei unterschiedlichen Leistungsbereichen besteht nach dem Gleichheitssatz die Pflicht, im Rahmen der Gebührenkalkulation und Gebührenfestsetzung, die Kosten je Bereich gesondert zu ermitteln und nur die jeweils zuzuordnenden Kosten in die Sondergebühren zu berücksichtigen.

Im Streitfall fehlte zwar eine ausdrückliche Gegenüberstellung der prognostizierten Gesamteinnahme aus der Vollservice-Gebühr mit dem hierfür entstandenen Gesamtaufwand. Dieser Mangel war jedoch unschädlich, weil sich aus dem von der Beklagten vorgelegten Zahlenwerk ergab, dass weder eine Kostenüberdeckung erfolgte noch eine Doppelfinanzierung vorlag. Letztlich ließ sich dies aus dem Vertrag der Kommune mit dem beauftragten Entsorger ableiten, der für den Vollservice gesonderte Entgelte nach Preisrecht vorsah. Eine nur überschlägige Ermittlung der beitragsfähigen Aufwendungen genügt daher grundsätzlich, sofern der Kostendeckungsgrundsatz eingehalten und eine Doppelfinanzierung ausgeschlossen ist. Das VG Freiburg stützte sich insoweit auf den VGH Baden-Württemberg, Urt. vom 31.07.2020 - 2 S 2777/19.

Degressive Gebührenstaffel

Das Gericht hatte auch keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken gegen eine degressive Ausgestaltung der Abfallgebühren. Sowohl bei der haushaltsbezogenen als auch bei der volumen- bzw. behälterbezogenen Gebühr darf eine degressive Komponente vorgesehen werden, sofern die Gesamtgestaltung im Ermessensspielraum des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bleibt. Für eine degressive Bemessung hatte sich die Kommune auf ein Gutachten aus dem Jahr 2019 gestützt.

Der Satzungsgeber verfügt bei der Wahl des Gebührenmaßstabs über einen weiten Gestaltungsspielraum. Er kann haushalts- und mengenbezogene Elemente miteinander zusammenstellen sowie gewichts- oder volumenbezogene Maßstäbe heranziehen, ohne dass einem dieser Maßstäbe verfassungsrechtlich ein genereller Vorrang zukommt. Das Gericht ist daher nicht befugt, anstelle der Gemeinde eine eigene Ermessensentscheidung zu treffen oder ihr ein bestimmtes Gebührenmodell vorzuschreiben.

Mindesteinwurfmenge

Auch die in der Gebührenkalkulation angesetzten Mindesteinwurfmenge hielt das VG Freiburg für zulässig. Sie beeinflusst nicht den insgesamt zu deckenden Gebührenbedarf, sondern lediglich dessen Verteilung auf die Gebührenschuldner und stellt damit eine zulässige Maßstabsregelung dar. Ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG wurde verneint.

Die Mindestmenge wurde aus der Personenzahl im Haushalt, einem Mindestvolumen von vier Litern pro Person und 52 Jahreswochen berechnet und durch das maximale Einwurfvolumen von 15 Litern geteilt. Kritisch erschien dem Gericht lediglich die anschließende Aufrundung auf eine durch zwölf teilbare Zahl: Beim Zwei-Personen-Haushalt wurden rechnerisch 27,73 Einwürfe jährlich auf 36, beim Einpersonenhaushalt 13,87 auf 24 Einwürfe aufgerundet. Trotz dieser Bedenken überschritten die angesetzten Mindestmengen nach Auffassung des Gerichts weder das Satzungsgeberermessen noch den Gleichbehandlungsgrundsatz. Die Kalkulation war daher rechtlich nicht zu beanstanden.

Gewerbebetriebe

Der Einwand der Kläger, die Beklagte müsse darlegen, warum nicht alle Gewerbebetriebe an das Müllsystem angeschlossen seien und welche Auswirkungen dies auf die Haushaltsgebühren und deren Staffelung habe, blieb erfolglos.

Zwar sind Gemeinden nicht frei darin, in welchem Umfang sie Gewerbebetriebe bei der Gebührenkalkulation berücksichtigen. Wegen des Anschluss- und Benutzungszwangs (§ 6 Abs. 2 AbfWS) müssen sie gewerblich genutzte Grundstücke auf ihre Anschlusspflicht hin überprüfen und möglichst realitätsnahe Daten über Anzahl, Lage und Eigentümer ermitteln. Diesen Anforderungen ist die Beklagte nach Auffassung des Gerichts gerecht geworden. Ihre Erfassung und kalkulatorische Berücksichtigung der Gewerbebetriebe hielt das VG Freiburg für ausreichend.

[GGSC] berät Kommunen bei der Ausgestaltung ihres Gebührensystems und bei der Kalkulation von Abfallgebühren.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Caroline von Bechtolsheim
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht



Leslye Herr
Juristin (LL.M.)

< zurück zur Artikelübersicht

Neue alte TA Luft

Im Oktober hat die Bundesregierung eine Neustrukturierung der TA Luft beschlossen. Die ABA-VwV soll entfallen. Die Regelungen für die Abfallwirtschaft werden neu gemischt, inhaltlich scheint sich aber nichts zu ändern. Alte Fragen können sich aber neu stellen.

Mit der Mantelverordnung zur Umsetzung der IED-Novelle 2024 (dazu der Beitrag von Franziska Kaschluhn und Jonas Neudecker in diesem [GGSC]-Abfall-Newsletter) wird die Nummerierung der genehmigungsbedürftigen Anlagen in Anhang 1 zur 4. BImSchV neu gefasst und an die Nummerierung der EU-Industrieemissionsrichtlinie angepasst werden. Die meisten Abfallbehandlungsanlagen werden dadurch neue Nummern bekommen. In der Sache sind aber keine wesentlichen Änderungen erkennbar.

Neustrukturierung des Anhangs zur 4. BImSchV und der TA Luft

Diese Änderung der Nummerierung hätte die Anwendung der TA Luft und der für Abfallbehandlungsanlagen ergänzend geltenden ABA-VwV erschwert und sehr unübersichtlich gemacht. Deshalb soll die TA Luft mit dem kürzlich veröffentlichten Änderungsentwurf (Bundesrats-Drucksache 852/26 vom 07.10.2026) insgesamt neu strukturiert werden. Dabei sollen die verwirrenden Doppelregelungen in TA Luft und ABA-VwV entfallen und alle Regelungen wieder in die TA Luft integriert werden.

Zur neuen Struktur gehört die klare Aufteilung in einen allgemeinen und mehrere besondere Teile der TA Luft. Während der allgemeine Teil der TA Luft nur punktuell geändert wird, sollen die bisher in den Unterpunkten der Nr. 5.4 TA Luft geregelten Vorsorgeanforderungen künftig in separaten Besonderen Teilen der TA Luft (BTA Luft) zu verschiedenen Hauptgruppen geregelt werden. Nr. 5.4.8 TA Luft 2021 und die ABA-VwV sollen also zur neuen BTA Luft Hauptgruppe 8 zusammengefasst werden. Gleichzeitig wird die Nummerierung der Anforderungen an die neue Nummerierung des Anhangs 1 der geplanten neuen 4. BImSchV angepasst.

Zum Beispiel die Vorbehandlung zur Verbrennung und Sortieranlagen

So ist zum Beispiel die Genehmigungsbedürftigkeit einer Anlage zur Vorbehandlung von nicht gefährlichen Abfällen zur Verbrennung bisher in Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV 2015 geregelt, die Vorsorgeanforderungen an solche Anlagen ergeben sich aus den Nrn. 5.4.8.11a und 5.4.8.11b der TA Luft 2021. Künftig werden solche Anlagen als Nr. 8.3.1 iii) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV 2026 genehmigungsbedürftig sein, die Vorsorgeanforderungen werden sich nach Nr. 5.4.8.3.1/2k BTA Luft HG 8 richten. Inhaltlich bleiben die Anforderungen und Grenzwerte gleich.

Die Abgrenzung von Anlagen zur Vorbehandlung für die Verbrennung und sonstigen mechanischen Behandlungsanlagen, insbesondere von Sortieranlagen zu Recyclingzwecken, wird wohl weiter schwierig bleiben. Zwar wird es für Sortieranlagen den gesonderten Genehmigungstatbestand in Nr. 8.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV nicht mehr geben; sie sollen künftig den Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen gemäß Nr. 8.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV 2026 unterfallen. In der TA Luft sollen die besondere Anforderungen an Sortieranlagen aber gemäß Nr. 5.4.8.3.1/2j BTA Luft HG 8 fortbestehen.

Zur Abgrenzung zwischen beiden Anlagen hat der Bundesrat verlangt, im Genehmigungstatbestand für Anlagen zur sonstigen Behandlung die Angabe „insbesondere für das Recycling“ zu ergänzen. Dadurch sollen Anlagen, deren Hauptzweck eine Behandlung zum Recycling (stoffliche Verwertung) ist, klar von Anlagen, die eine (theoretisch auch mögliche) Behandlung zur thermischen Verwertung durchführen, abgegrenzt werden. Anderenfalls würde eine Einstufung als Anlage zur sonstigen Behandlung weitestgehend obsolet, da der Großteil der Abfälle rein theoretisch für eine Verbrennung geeignet sein könne.

Ob diese neue Formulierung tatsächlich eine klare Abgrenzung ermöglicht, darf aber bezweifelt werden (vgl. zur Problematik dieser Abgrenzung zuletzt [GGSC]-Abfall-Newsletter Mai 2026).

Zum Stand der Umsetzung

Sowohl die Änderung der 4. BImSchV als auch die neue TA Luft sind noch nicht in Kraft. Die Änderung der 4. BImSchV hängt noch davon ab, ob die Bundesregierung die Maßgaben des Bundesrates vom 25.09.2026 akzeptiert. Die geplanten Änderungen der TA Luft hat die Bundesregierung am 07.10.2026 dem Bundesrat zugeleitet. Es bleibt abzuwarten, ob und inwieweit er die Änderungen akzeptiert oder seinerseits weitere Änderungen verlangt.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Dr. Georg Buchholz
Rechtsanwalt



Tessa Krabbe
Rechtsanwältin

< zurück zur Artikelübersicht

Verantwortlichkeit für illegale Abfallentsorgung

Adressat einer Anordnung zur korrekten Entsorgung illegaler Abfallablagerungen können nach KrWG grundsätzlich nur der Erzeuger oder der Besitzer der Abfälle sein. Deren Verantwortlichkeiten bleiben nach Maßgabe von § 22 Abs. 2 KrWG auch bei einer Beauftragung Dritter bestehen. Eine anderweitige „Verursachung“ scheidet als Anhaltspunkt für eine abfallrechtliche Inanspruchnahme nach KrWG aus. Dies stellte das VG Cottbus jüngst klar (Urteil vom 16.06.2026, Az.: VG 3 K 1803/20).

Befüllen einer Grube auf einem Sportplatz mit Abfall und Betonierung

Der zugrundeliegende Fall betraf die Entsorgung von Big Bags u.a. mit Dachpappe, Farb-/ Fassadenputzresten auf einem städtischen Grundstück, das von einem Sportverein genutzt wurde. Im Zuge des dortigen Baus einer Betonplatte für die Grünabfalllagerung waren in einer Grube darunter verschiedene Materialien eingefüllt und mit der Platte „abgedeckt“ worden. Die zuständige Behörde zog den früheren 2.Vorsitzenden des Vereins zur Entsorgung dieser Abfälle mit einer Anordnung nach § 62 KrWG heran. Sie begründete dies u.a. damit, er sei „Verursacher“ der Abfallablagerung. Das VG erachtete diese Anordnung für rechtswidrig, da die Auswahl des ehemaligen Vorsitzenden ermessensfehlerhaft sei, und hob den Bescheid auf.

Entsorgungsanordnung der Behörde mit fehlerhafter Störerauswahl

Nach § 62 KrWG kann die zuständige Behörde im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung des KrWG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen treffen. Das Vorliegen der dortigen Voraussetzungen für ein Einschreiten wurde vom VG durchaus noch bejaht: Die Abfalleigenschaft der unter der Betonbodenplatte vergrabenen Big Bags etc. im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG sei unstreitig. Diese seien auch nach § 28 KrWG rechtswidrig abgelagert worden. Allerdings sei das eingeräumte Ermessen fehlerhaft ausgeübt worden. Das Ermessen erstrecke sich bei § 62 KrWG auf die Entscheidung, ob überhaupt eingeschritten werden soll, auf die Art und Weise des Einschreitens und auf die Auswahl des Pflichtigen, wenn für den abfallrechtswidrigen Zustand mehrere Verantwortliche in Betracht

kommen. Zum Aspekt der möglichen Pflichtigen stellt das VG klar, dass eine Anordnung nach § 62 KrWG sich grds. nur an den Abfallerzeuger oder den Abfallbesitzer im Sinne des KrWG richten kann. Der hier in Anspruch genommene ehemalige Vereinsvorsitzende war – zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme – aber keines von beidem. Auch ein Fortbestand der Verantwortlichkeit nach § 22 Abs. 2 KrWG kam nicht in Betracht, da er niemanden mit der Entsorgung „beauftragt“ hatte.

Anderer „Verursacher“ kann nicht nach § 62 KrWG adressiert werden

Die Behörde hatte den Adressaten auch gar nicht für den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer gehalten, sondern sich vielmehr darauf berufen, er sei als „Verursacher“ der illegalen Ablagerung verantwortlich. Eine Verursacherhaftung unabhängig von dem Besitz und der Erzeugung von Abfällen sieht das Kreislaufwirtschaftsgesetz aber – wie das VG betont - nicht vor.

Auch das Landesrecht und die dortigen §§ 23, 24 BbgAbfBodG könnten den Adressatenkreis des § 62 KrWG wegen des Vorrangs des Bundesrechts nicht erweitern. Eine auf diese Bestimmungen des Landesrechts gestützte Anordnung komme nur in Betracht, wenn es um die Abwehr von Gefahren gehe. Selbst wenn der ehem. Vorsitzende auf jener Grundlage wieder in die Position des Abfallbesitzers „hineingezwungen“ worden wäre (wohl über eine Anordnung gerichtet auf Rücknahme der Abfälle), bliebe seine Auswahl als Störer und Adressat der anschließenden Entsorgungsanordnung durch die Behörde ermessensfehlerhaft. Denn der Bescheid ließ keine Erwägungen zur Störerauswahl erkennen. Für eine insofern pflichtgemäße Ausübung des behördlichen Ermessens müsste die Behörde nach Ausführung des VG Cottbus

- den entscheidungserheblichen Sachverhalt einschließlich aller in Betracht kommenden Störer und ihrer jeweiligen Verantwortlichkeit sowie deren Möglichkeit zur Gefahrenabwehr zutreffend und möglichst erschöpfend ermitteln

- und auf dieser Grundlage unter Ausübung sachgerechter Erwägungen denjenigen Störer zur Beseitigung der Gefahr auswählen, der voraussichtlich am Ehesten geeignet ist, der rechtswidrigen Abfallentsorgung zu begegnen.

Praxishinweise

Das Urteil zeigt den Abfallbehörden die nötige Vorgehensweise zur ermessensfehlerfreien Störerauswahl bei Entsorgungsanordnungen anschaulich auf. Die Rechtsprechung des BVerwG zu illegalen Ablagerungen auf frei zugänglichen Grundstücken (vgl. [GGSC] Newsletter September 2026) spielte hier keine Rolle: Es handelte sich um ein einfaches Grundstück ohne gesetzliche Betretungsrechte. Als verantwortliche Abfallbesitzer kommen dort – so auch das VG Cottbus – grundsätzlich der Eigentümer wie auch der Pächter in Betracht. Etwaige tatsächliche Zugriffsrechte eines Vorstandsmitgliedes von Pächter oder Eigentümer dürften,

wie sich aus den Ausführungen des VG im Weiteren andeutet, in der Regel letzteren als Besitzern zuzurechnen sein.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Isabelle-Konstanze Charlier, M.E.S.
Rechtsanwältin



Max Mayer
Rechtsanwalt

< zurück zur Artikelübersicht

Einordnung kommunaler Abfallwirtschaftsbetriebe als „wichtige“ und „besonders wichtige“ Einrichtungen im Sinne des § 28 BSIG

Ende 2025 wurde das Gesetz zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung (BSIG) erlassen. Die Frage, wann eine Einrichtung als besonders wichtige oder wichtige Einrichtung im Sinne des § 28 BSIG einzustufen ist, stellt seitdem auch kommunale Betriebe im Bereich der Abfallwirtschaft in der Praxis immer wieder vor Herausforderungen. Die rechtliche Einordnung ist dabei von erheblicher Bedeutung, da sie maßgeblich darüber entscheidet, ob und in welchem Umfang Melde- und Registrierungspflichten bestehen und besondere IT-Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind.

Fragestellung: welche Tätigkeitsbereiche sind relevant?

Vor dieser Frage stand jüngst auch ein von [GGSC] vertretener niedersächsischer Landkreis. Entscheidend für die Beurteilung der Einordnung als „besonders wichtige“ bzw. „wichtige“ Einrichtung war in diesem Zusammenhang, welcher konkrete Tätigkeitsbereich des Regiebetriebes der Berechnung der in § 28 Abs. 1 Nr. 4 bzw. Abs. 2 Nr. 3 BSIG festgelegten Schwellenwerte zugrunde zu legen ist – der organisatorisch abgegrenzte Regiebetrieb als Ganzes oder nur derjenige Teil, der mit eigenem Personal und eigenen Betriebsmitteln operativ im Rahmen der Abfallbewirtschaftung tätig wird.

Keine Einbeziehung von rein hoheitlichen Tätigkeiten

Im Rahmen der Begutachtung hat [GGSC] die Auffassung vertreten, dass bei der Berechnung der Schwellenwerte ausschließlich die operativen Entsorgungs- und Verwertungstätigkeiten des Regiebetriebs zu berücksichtigen sind, die dieser mit eigenem Personal und eigenen Betriebsmitteln durchführt. Rein hoheitliche Tätigkeiten und das ausschließlich hierfür

eingesetzte Personal sollten hingegen unberücksichtigt bleiben. Dies betrifft insbesondere Gebühreneinnahmen aus hoheitlich veranlassten Verwaltungstätigkeiten sowie Personal, das ausschließlich mit hoheitlichen Aufgaben, etwa der Gebührenerhebung, betraut ist.

Bestätigung des BSI und Bedeutung in der Praxis

Das BSI hat diese Rechtsauffassung bestätigt und klargestellt, dass die mit dem BSIG angestrebte Regulierung maßgeblich an das Vorliegen einer wirtschaftlichen Tätigkeit der jeweiligen Organisationseinheit anknüpft. Eine Berücksichtigung von Gebühreneinnahmen aus rein hoheitlicher Verwaltungstätigkeit oder des Personals, das ausschließlich mit hoheitlichen Verwaltungsaufgaben befasst ist, erscheine im Lichte des Schutzzwecks des BSIG – der Sicherung der kritischen bzw. operativen Infrastruktur – gerade nicht sachgerecht.

Aber Achtung: Diese Einschätzung steht grundsätzlich unter dem Vorbehalt, ob und in welchem Umfang das jeweilige Bundesland im Rahmen der NIS-2-Umsetzung eigene Cybersicherheitsanforderungen für die kommunale Ebene erlässt.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Katrin Jänicke
Rechtsanwältin



Dr. Manuel Schwind
Rechtsanwalt

< zurück zur Artikelübersicht

IED-Umsetzung im Zwischenspurt – das Gesetz steht, die Verordnung wackelt

Seit dem 21. Oktober 2026 gilt das neue Industrieemissionsrecht in Deutschland. Für Deponiebetreiber ist damit aber noch nicht alles geklärt: Die Verordnung zum künftig verpflichtenden Umweltmanagementsystem hängt nach einem umfangreichen Änderungsbeschluss des Bundesrats weiter fest. Über die wesentlichen Änderungen für Deponiebetreiber hat [GGSC] zuletzt im Abfall-Newsletter vom September berichtet, seitdem hat sich das Verfahren deutlich weiterentwickelt.

Halb am Ziel: Gesetz in Kraft, Verordnung in der Warteschleife

Der Bundesrat hat am 25.09.2026 dem Mantelgesetz zur Umsetzung der geänderten Industrieemissionsrichtlinie zugestimmt. Das Gesetz wurde am 19.10.2026 verkündet (BGBl.

2026 I Nr. 304) und ist im Wesentlichen am 21.10.2026 in Kraft getreten. Damit gelten auch die neuen IED-Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, die für Deponien maßgeblich sind.

Der Mantelverordnung hat der Bundesrat dagegen nur mit 46 inhaltlichen Maßgaben zugestimmt. Die Bundesregierung kann sie daher nur in der geänderten Fassung erlassen oder müsste ein neues Verfahren einleiten. Die europäische Umsetzungsfrist ist bereits am 01.07.2026 abgelaufen, die Zeit drängt also. Zu beiden Vorhaben hat der Bundesrat außerdem Entschließungen gefasst. Sie sind nicht bindend, zeigen aber, wohin künftige Nachbesserungen gehen könnten.

Gold-Plating und Paragraphendickicht

Die neuen IED-Normen im Kreislaufwirtschaftsgesetz (insbesondere §§ 43a bis 43c und 47a) seien sehr lang, äußerst komplex und teilweise unübersichtlich, so der Bundesrat in seiner Entschließung zum Mantelgesetz. Die Bundesregierung soll deshalb bei der nächsten KrWG-Novelle eine praxistauglichere Fassung prüfen. Bis dahin müssen Betreiber mit dem geltenden Wortlaut und einer Vollzugspraxis leben, die sich erst einspielen muss.

Auch inhaltlich kritisiert der Bundesrat den Gesetzgeber. Die unmittelbare Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen bereits vor ihrer nationalen Umsetzung sei nach dem Richtlinientext nicht erforderlich gewesen. Der Bundesrat befürchtet zahlreiche rechtswidrige Verwaltungsentscheidungen und spricht sich für ein Austauschformat zwischen Bund, Ländern und Industrie zum Praxisvollzug aus.

Über eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie hinaus geht das Mantelgesetz auch bei den Ausnahmeregelungen. Im Einzelfall kann die Behörde Emissions- und Umweltleistungsgrenzen außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Bandbreiten nur festlegen, wenn besondere technische Merkmale der Anlage/Deponie bestehen oder Zukunftstechniken erprobt werden (so etwa § 43b Abs. 2 KrWG), nicht jedoch wegen des geografischen Standorts oder lokaler Umweltbedingungen. Dies wurde im Verfahren bereits von Wirtschaftsverbänden und nun auch vom Bundesrat moniert.

Mehr als ein Etikettenwechsel: die UMS-Verordnung

Kern der Mantelverordnung ist die neue Verordnung über Umweltmanagementsysteme (UMS), bislang als 45. BImSchV entworfen. Für Deponiebetreiber ist ein Punkt besonders wichtig: Der Bundesrat will sie als eigenständige UMS-Verordnung bezeichnen, insbesondere um so unmittelbar die Zuständigkeit der für die Überwachungsbehörden für Deponie zu begründen.

Darüber hinaus sollen nach dem Beschluss die Pflichtinhalte der UMS-Elemente an die Mindestinhalte aus der Richtlinie angepasst, eine Kollisionsregel bei mehreren anwendbaren BVT-Schlussfolgerungen eingeführt und die Pflicht der Betreiber zur Veröffentlichung von

Informationen im Internet mit Blick auf das EU-Umweltomnibusverfahren vorsorglich gestrichen werden.

Erheblich erweitert werden sollen auch die Möglichkeiten zur Konformitätsbewertung und Nachweisführung. Neben den Standardverfahren nach EMAS und ISO-14001-Zertifizierung sieht der Bundesratsbeschluss nun auch unter gewissen Voraussetzungen die Bescheinigung durch einen Umweltgutachter nach § 9 Umweltauditgesetz sowie branchenspezifische Umweltmanagementsysteme mit externer Verifikation vor.

Fazit

Ungeachtet des Umsetzungsstandes der Mantelverordnung sollten Betreiber, die erstmals zur Einrichtung von Umweltmanagementsystemen verpflichtet werden, jetzt mit der Planung beginnen. Nach dem Entwurf muss das UMS bei Bestandsanlagen bis zum 30.06.2030 stehen. Der erste Konformitätsnachweis ist bis zum 01.07.2030 fällig, wofür zunächst ein internes Audit genügt. Bis dahin sind zahlreiche Änderungen und Anpassungen zu erwarten, wie das laufende EU-Umweltomnibusverfahren und der Sevilla-Prozess zur Erstellung von BVT-Schlussfolgerungen für Deponien zeigen.

[GGSC] berät Anlagen- und Deponiebetreiber regelmäßig zu Fragen des Abfall- und Anlagenzulassungsrechts und unterstützt bei der Umsetzung regulatorischer Anforderungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Franziska Kaschluhn
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht



Jonas Neudecker
Rechtsassessor

< zurück zur Artikelübersicht

Wertvolle Praxistipps zu Entsorgungsvergaben

Am 03.12.2026 laden wir Sie zu unserem Online-Programm „Update Entsorgungsvergaben - von Fachanwält:innen für Praktiker:innen“ ein.

Unser Ziel ist es, Sie als Auftraggeber von Leistungen der öffentlichen Abfallbewirtschaftung nicht nur auf den aktuellen Stand der vergaberechtlichen Diskussion zu bringen, sondern Ihnen zugleich konkrete Praxistipps für die Vorbereitung und Durchführung Ihrer Ausschreibungen speziell von Erfassungs- und Entsorgungs- bzw. Verwertungsausschreibungen an die Hand zu

geben. Das Zusammenspiel von Vergaberecht und Kreislaufwirtschaftsrecht spielt eine zentrale Rolle.

Ausgehend vom klassischen Ablauf eines Ausschreibungsverfahrens und den jeweils zu vergebenden Leistungen diskutieren wir mit Ihnen die wichtigsten Schritte einer Entsorgungsvergabe: von der Markterkundung über die Leistungsbeschreibung bis hin zur Angebotsprüfung und Zuschlagsentscheidung.

Im Mittelpunkt steht unser Anliegen, Sie zu einem wirtschaftlich möglichst optimalen Auftrag zu bringen. Unsere langjährige Erfahrung im Entsorgungssektor ermöglicht es uns, mit Ihnen auf Augenhöhe und mit fundiertem Praxisbezug über die zentralen Herausforderungen zu diskutieren: Wie lassen Sie klassische Fehlerquellen vermeiden, Anforderungen präzise formulieren und auf die Marktlage bestmöglich reagieren? Macht es Sinn, auch Qualitäts- und Umweltkriterien i. S. einer strategischen Beschaffung einzubeziehen? Ein lebendiger Austausch ist uns wichtig.

Vergabebeschleunigung (v. a. Novelle GWB und VgV) und Entsorgungsvergabe

Seit dem 01.07.2026 müssen Sie im Vergabeverfahren die neuen Regeln der Gesetzesänderungen beachten. Wurde in der Zeit ein Nachprüfungsantrag eingeleitet, gelten auch für das sich anschließende Verfahren neue Vorgaben. Wir zeigen Ihnen, welche neuen Rahmenbedingungen – und Spielräume – sich insbesondere bei der Markterkundung, der Leistungsbeschreibung, der Angebotsöffnung, den Eignungskriterien und -prüfung sowie bei der Nachforderung von Unterlagen ergeben. Und auf das Nachprüfungsverfahren werfen wir ein kurzes Schlaglicht.

Schwerpunkte Abfallerfassung, Logistik und Verwertung

Wir beleuchten zudem, wie Sie die Ausschreibungen für Erfassungs- und Logistikleistungen rechtssicher, wirtschaftlich und nachhaltig gestalten können. Wie gelingt eine sachgerechte Losbildung und wie lässt sich die Übergabestelle rechtssicher regeln? Welche Qualitäts- und Nachhaltigkeitskriterien kommen in der Praxis in Betracht? Welche Besonderheiten sind bei Wertstoffhöfen zu beachten?

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Ausschreibung von Entsorgungs- und Verwertungsleistungen: Welche komplexen Anforderungen sind zu beachten? Wie sollen Auftraggeber mit den aktuellen Herausforderungen bei der Verwertung von Altkleidern umgehen?

Diese und weitere drängende Fragen behandeln wir in unserem Online-Seminar am 03.12.2026. Eine detaillierte Übersicht finden Sie in unserem Programm. Anmelden können Sie sich **hier.**

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Caroline von Bechtolsheim
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht



Leslye Herr
Juristin (LL.M.)

< zurück zur Artikelübersicht

Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze

Altholz und Stromsteuer

Das FG Cottbus hat sich mit der Frage der Einordnung der Befreiung von der Stromsteuer als Beihilfe im Sinne des EU-Rechts und der Frage befasst, ob Altholz noch dem Begriff des erneuerbaren Energieträgers im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG unterfällt (Urt. v. 09.09.2026, Az.: 1 K 1101/25).

Nachbar klagt gegen Wertstoffhof

Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gegen eine behördlich erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Recyclinghofes mit Schadstoffsammelstelle ist ein Nachbar unterlegen (VG Schleswig, Beschl. v. 31.07.2026, Az.: 6 B 19/24).

BVerwG zu systembeteiligungspflichtiger Verpackung

„Der Einordnung einer sog. Permanenttragetasche, die im Geschäft zum Transport der dort erworbenen Waren angeboten wird, als systembeteiligungspflichtige Verpackung stehen weder deren Langlebigkeit noch ihre Verwendung durch Kunden zu anderen Zwecken entgegen.“ So lautet der amtliche Leitsatz der Entscheidung vom 23.07.2026 (Az.: BVerwG 10 C 6.25).

Sondergebühren vor Gericht

Kommunen dürfen für spezielle Erfassungsleistungen wie den „Behältervollservice“ gesonderte Gebühren erheben. Zugleich hat das VG Freiburg eine degressive Staffelung dieser Sondergebühr und eine Mindesteinwurfmenge/Mindestgebühr von ca. 4 l pro Person und Woche gebilligt (Urteil vom 15.07.2026, Az.: 1 K 4563/24). Ausführlich zu der Thematik in diesem Newsletter auf Seite 6.

Schadenersatz bei fehlerhaftem Betrieb einer Deponie

Ohne Erfolg hat der Betreiber einer Erddeponie Schadensersatzansprüche aufgrund eines nach seiner Auffassung fehlerhaften Betriebs der Deponie durch ihren früheren Betreiber gegen diesen bzw. seine Rechtsnachfolger geltend gemacht (LG Ellwangen, Urteil v. 10.07.2026, Az.: 2 O 197/25).

Sofortvollzug der Rahmenvorgabe

Eine aktuelle Entscheidung des VG Mainz verdeutlicht, dass die Anordnung des Sofortvollzugs bei einer Rahmenvorgabe im Sinne des VerpackDG nur in Ausnahmefällen in Betracht kommt (Beschluss v. 03.07.2026, Az.: 4 L 263/26.MZ).

Entsorgung illegaler Abfallablagerungen

Adressat einer Anordnung zur korrekten Entsorgung illegaler Abfallablagerungen können nach KrWG grundsätzlich nur der Erzeuger oder der Besitzer der Abfälle sein. Dies stellte das VG Cottbus jüngst klar (Urteil vom 16.06.2026, Az.: VG 3 K 1803/20). Ausführlich zu der Thematik in diesem Newsletter auf **Seite 11**.

Abfälle aus AKW-Rückbau

Die Mitbenutzungsanordnung zur Deponierung freigegebener Abfälle aus dem Rückbau des Kernkraftwerks Brunsbüttel war Gegenstand des Urteils des VG Schleswig vom 20.05.2026 (Az.: 6 A 218/21).

Behörden und kommunalen Unternehmen übersenden wir auf Nachfrage gerne die angeführten Entscheidungen.



Dr. Frank Wenzel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht

< zurück zur Artikelübersicht

[GGSC] Seminare

Update Entsorgungsvergaben – von Fachanwält:innen für Praktiker:innen
03.12.2026
Online-Seminar
Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim
Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel
Rechtsanwältin Isabelle-Konstanze Charlier

Umsetzung des neuen Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz – Abstimmungsvereinbarung optimieren
18.02.2027
Online-Seminar
Rechtsanwalt Linus Viezens
Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel
Rechtsanwältin Anna Zimmer
Rechtsanwalt Cormelius Buchenauer

[GGSC] auf Seminaren

Aktuelle Fragen bei der Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
25.02.2027
Akademie Dr. Obladen / [GGSC]
Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind

Abfallgebühren
25.03.2027
Akademie Dr. Obladen / [GGSC]
Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind

Update Abfallgebühren
15.04.2027
Akademie Dr. Obladen / [GGSC]
Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind

Die [GGSC] Seminare GmbH bietet Ihnen Inhouse-Schulungen zu allen aktuellen Rechtsfragen der Abfallwirtschaft, insb. zum Abfallgebühren, Vergabe- und Verpackungsrecht an. Selbstverständlich besteht das Angebot auch für Webinare, die wir online mit Ihren Mitarbeiter:innen durchführen können. Senden Sie uns Ihre Anfrage bitte an info@ggsc-seminare.de.

[GGSC]-Veröffentlichungen

Zeitschrift Müll und Abfall (Heft 10/2026, Seite 624) mit Beiträgen von **[GGSC] Rechtsanwält:innen** zu folgenden Themen:

- Neuerungen für Deponiebetreiber infolge nationaler Umsetzung der IED-Rechtlinie
- Verwaltungsgericht Berlin: Emissionshandelspflicht von Abfallverbrennungsanlagen
- Nachweis der getrennten Erfassung und hochwertigen Verwertung von Gewerbeabfällen

[GGSC]-Handouts

Vertreter:innen von örE übersenden wir auf Nachfrage gerne unsere Handouts:

- „Verhandlungen mit den Systembetreibern über Abstimmungs- und Nebenentgeltvereinbarungen – Hinweise zur Vorbereitung“ – **aktualisierte Fassung!**
- „Die Berechnung der Irrelevanzschwelle zur Bestimmung entgegenstehender überwiegender öffentlicher Interessen gem. § 17 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 Nr. 1 KrWG nach der Rechtsprechung des BVerwG“

40 Jahre [GGSC] - der Film



Seit 40 Jahren steht [GGSC] für anwaltliche Beratung mit einem klaren Profil in einem sich stets wandelnden rechtlichen und gesellschaftlichen Umfeld. Zu diesem Jubiläum haben wir einen Film produziert, in dem Kolleg:innen aus unterschiedlichen Fachbereichen und Generationen zu Wort kommen. Sie erzählen, was [GGSC] heute für sie ausmacht – fachlich, beruflich und im täglichen Miteinander.

Hinweis auf andere [GGSC]-Newsletter

Vergabe Newsletter
Oktober 2026

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Vorsicht bei der Eignungsleihe im Konzern: Tochtergesellschaft ist „anderes Unternehmen“
- Obergerichte – mal streng, mal großzügig
- Auch eine „ca.“-Angabe kann verbindlich sein
- Produktneutralität – Behaupten reicht nicht, Belegen ist Pflicht
- Die Beachtung sonstigen Rechts im Vergaberecht
- Dauerbrenner: Anforderungen an Referenzen
- Referenzanforderung verfehlt? Dann hilft weder Aufklärung noch „Korrektur“
- Auslegung von Eignungskriterien: Zählt nur die Bekanntmachung?

Bau Newsletter
Mai 2026

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Koordination ist Auftraggebersache - Mitverschulden bei fehlerhafter Planung
- (K)ein Anspruch auf eine Bauhandwerkersicherung?
- Bauablaufänderung nach Behördeneingriff ist keine Anordnung des Auftraggebers!
- Muss Aufforderung zur Mängelbeseitigung Hinweis auf weitere, drohende Schäden enthalten?
- Zur Anwendbarkeit von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG auf eine Baugenehmigung für eine heranrückende Wohnnutzung
- „Wohnen auf Zeit“ im Milieuschutzgebiet

Energie Newsletter
August 2026

Einige Themen dieser Ausgabe:

- [GGSC] erstreitet Netzanschluss gegen Netzbetreiber
- Erneute Bestätigung der BGH-Rechtsprechung zur Härtefallklausel - Redispatch
- Bestandsschutz für Kundenanlagen bis Ende 2028
- Kommt die Grüngasquote?
- Redispatch neu geregelt – drohen PV- und Windparkbetreibern verdeckte Erlöseinbußen?

- Netzanschlussrecht im Umbruch: von § 8 EEG 2023 zum EEG 2027(Netzanschlusspaket: Kabinettsbeschluss 29.07.2026)

Hinweis auf Kommunalwirtschaft.de

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm³ GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, dass Sie im Internet unter www.kommunalwirtschaft.eu finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“.Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.

Hinweis auf Veröffentlichung

Seit Ende Oktober liegt das Buch „Grundzüge des Abfall- und Kreislaufwirtschaftsrechts“ in der dritten, aktualisierten Auflage vor. Das Buch unseres früheren Team-Kollegen ist eine hervorragende Einführung in den Rechtsbereich und empfehlen wir daher sehr gerne.

